

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der SASKIA<sup>®</sup> Informations-Systeme GmbH

(Stand: 10/2019)

## 1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch die SASKIA<sup>®</sup> Informations-Systeme GmbH (im Folgenden „SASKIA<sup>®</sup>“) gegenüber Auftraggebern.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Auftraggebern, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

## 2 ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN UND VERTRAGSBESTANDTEILE

- 2.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens SASKIA<sup>®</sup> zustande. Erfolgt keine ausdrückliche Bestätigung, kommt der Vertrag spätestens mit Beginn der Leistungserbringung durch SASKIA<sup>®</sup> zustande.
- 2.2 Es gelten die folgenden Vertragsbestandteile in der nachstehenden Reihenfolge:
  - ▶ Angebot von SASKIA<sup>®</sup> (bzw. Einzelvertrag),
  - ▶ ggf. separate Leistungsbeschreibung von SASKIA<sup>®</sup> (soweit mitgeteilt),
  - ▶ diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.3 Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere dessen Einkaufsbedingungen, werden kein Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn auf jene Bedingungen in Angebotsaufforderungen, Beauftragungen oder in sonstiger Weise verwiesen wird und SASKIA<sup>®</sup> diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn SASKIA<sup>®</sup> diese ausdrücklich und schriftlich anerkennt.
- 2.4 Vorvertragliche Erklärungen oder Nebenabreden werden nur Vertragsbestandteil, soweit SASKIA<sup>®</sup> diese schriftlich bestätigt.

## 3 GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 3.1 Der Gegenstand der Leistungserbringung ergibt sich aus dem Angebot von SASKIA<sup>®</sup> bzw. einer von SASKIA<sup>®</sup> schriftlich bestätigten Leistungsbeschreibung (bzw. Verhandlungsprotokoll).
- 3.2 Im Vertrag genannte Termine oder Fristen zur Leistungserbringung sind nur dann verbindlich, wenn diese von SASKIA<sup>®</sup> schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Leistungstermine stehen zudem unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Leistungserbringung durch etwaige Vorlieferanten.
- 3.3 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen sind kein Gegenstand der Leistungserbringung.
- 3.4 Im Falle einer dienstvertraglichen Leistungserbringung trägt SASKIA<sup>®</sup> keine Projekt- bzw. Erfolgsverantwortung.
- 3.5 SASKIA<sup>®</sup> ist zu Teillieferungen bzw. zur Teilleistung berechtigt.
- 3.6 SASKIA<sup>®</sup> ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Unterauftragnehmer erbringen zu lassen. SASKIA<sup>®</sup> haftet für die Leistungserbringung von Unterauftragnehmern wie für eigenes Handeln.
- 3.7 Die Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner bzw. Projektleiter. Diese haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen und zu koordinieren. Die Entscheidungen sind zu dokumentieren.
- 3.8 Die Rechteinräumung bzw. die Eigentumsübertragung an der vertraglichen Leistung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Vergütungszahlung.
- 3.9 Leistungsort ist der Sitz von SASKIA<sup>®</sup>, soweit nicht anders vereinbart.
- 3.10 Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Leistungserbringung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald SASKIA<sup>®</sup> die Lieferung der Transportperson übergeben hat.

- 3.11 Im Falle höherer Gewalt (z.B. Maßnahmen des Arbeitskampfes, Naturkatastrophen, Unruhen, Transportverzögerungen, Unterbrechungen der Produktion, bzw. sonstige betriebsstörende oder unvorhergesehene Ereignisse, welche außerhalb des Einflussbereiches oder der Verantwortlichkeit von SASKIA® liegen) ist SASKIA® für diese Dauer von der Pflicht zur Leistungserbringung befreit. Termine und Fristen verschieben sich um die Dauer der höheren Gewalt. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits bestehenden Verzuges eintreten, bzw. dann, wenn das Ereignis der höheren Gewalt bei einem Unterauftragnehmer oder Lieferanten von SASKIA® eintritt.

#### 4 GRUNDSÄTZE DES MITARBEITEREINSATZES

- 4.1 Die von SASKIA® eingesetzten Mitarbeiter unterstehen allein dem Weisungsrecht von SASKIA®; der Auftraggeber hat kein Weisungsrecht. Der Auftraggeber wird erforderliche Abstimmungen nur mit dem benannten Ansprechpartner von SASKIA® durchführen.
- 4.2 Die Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter erfolgt ausschließlich durch SASKIA®, der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter.
- 4.3 Die eingesetzten Mitarbeiter von SASKIA® treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt. Bei einem Einsatz in den Räumlichkeiten des Auftraggebers sind die Arbeitsbereiche der Mitarbeiter von SASKIA® von denen der Mitarbeiter des Auftraggebers weitestgehend zu trennen. Eine Einbindung von Mitarbeitern von SASKIA® in betriebliche Abläufe bzw. die Arbeitsorganisation des Auftraggebers darf nicht stattfinden, soweit die Art der Leistungserbringung bzw. zwingende Gegebenheiten dies nicht unbedingt erfordern.

#### 5 ÄNDERUNG DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 5.1 Eine Änderung des Leistungsumfanges kann nur einvernehmlich erfolgen.
- 5.2 SASKIA® wird Änderungsvorschläge des Auftraggebers prüfen und ihm mitteilen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der Änderungsvorschlag durchführbar ist. Bei Durchführbarkeit wird SASKIA® ein schriftliches Änderungsangebot unterbreiten. Dieses enthält die geänderte bzw. erweiterte Leistungsbeschreibung, die Auswirkung auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung. Die Anfertigung der Änderungsangebote ist für den Auftraggeber kostenlos, soweit dies verhältnismäßig und für SASKIA® nicht unzumutbar ist. Bedarf die Erstellung des Änderungsangebotes einer umfangreichen technischen Planung oder erfordert dies umfangreichen Aufwand, kann SASKIA® dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen.

- 5.3 Der Auftraggeber wird das Änderungsangebot schnellstmöglich prüfen und annehmen oder ablehnen. Für das Wirksamwerden des Änderungsangebotes gilt Ziffer 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 5.4 Solange keine schriftliche Vereinbarung über eine Änderung des Leistungsumfanges erfolgt, bleibt der vereinbarte Umfang verbindlich. Die Termine bzw. Ausführungsfristen der vereinbarten Leistungserbringung verschieben sich im Zweifel um die Dauer der Prüfung bzw. Abstimmung des Änderungsverlangens.

#### 6 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 6.1 Der Auftraggeber wird SASKIA®, soweit dies erforderlich ist, bei der Leistungserbringung unaufgefordert unterstützen. Hierbei wird der Auftraggeber in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen schaffen.
- 6.2 Der Auftraggeber wird insbesondere notwendige Informationen und Daten, Testfälle, Arbeitsmittel und -plätze, sowie sonstige Beistellungen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Soweit erforderlich, stellt der Auftraggeber eine ausreichende Anzahl an Remotezugängen auf sein System zur Verfügung. Weiterhin stellt der Auftraggeber – soweit für die Leistungserbringung erforderlich und vom Leistungsumfang von SASKIA® nicht umfasst – notwendige Hardware oder Software bzw. Lizenzen zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt ferner sicher, dass fachkundiges Personal und Ansprechpartner für die erforderliche Unterstützung während der gesamten Vertragsdauer zur Verfügung steht.
- 6.3 Datenträger des Auftraggebers müssen einwandfrei sein und dürfen insbesondere keine Schadsoftware oder unrechtmäßigen Inhalte enthalten.
- 6.4 Der Auftraggeber wird SASKIA® unverzüglich über Änderungen der Einsatzbedingungen unterrichten.
- 6.5 Soweit der Auftraggeber Software oder andere rechtlich geschützte Gegenstände beistellt, räumt er SASKIA® ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit die Leistungserbringung dies erfordert.
- 6.6 Detaillierte Mitwirkungspflichten und Beistellungen werden im Einzelvertrag festgelegt.
- 6.7 Soweit der Auftraggeber Mitwirkungspflichten nicht erbringt, ist SASKIA® für Einschränkungen oder Verzögerungen der Leistungserbringung nicht verantwortlich. Termine und Fristen zur Leistungserbringung verschieben sich entsprechend.
- 6.8 Der Auftraggeber stellt SASKIA® von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der vertraglichen Leistung durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 6.9 Der Auftraggeber informiert SASKIA® unverzüglich, falls Dritte eine Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Auftraggeber darf derartige behauptete Verletzungen keinesfalls anerkennen. Es obliegt SASKIA®, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Verhandlungen und Verfahren zu führen. Der Auftraggeber wird SASKIA® dabei im notwendigen Maße unterstützen.
- 6.10 Der Auftraggeber wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt er anfallende Zölle, Gebühren oder sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

## 7 ABNAHME BEI WERKLEISTUNGEN

- 7.1 Werkvertragliche Leistungen sind Gegenstand einer Abnahme durch den Auftraggeber.
- 7.2 SASKIA® wird den Auftraggeber über die Bereitstellung der Leistung zur Abnahme informieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abnahme unverzüglich – in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach der Bereitstellung zur Abnahme – schriftlich zu erklären, soweit Abnahmefähigkeit vorliegt. Abnahmefähigkeit liegt vor, wenn die Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die Abnahme kann nicht wegen Vorliegens von unwesentlichen Mängeln verweigert werden.
- 7.3 Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Abnahme und keine Mitteilung abnahmeverhindernder Mängel durch den Auftraggeber, so gilt die Abnahme als erteilt. Die beanstandungsfreie Zahlung der vereinbarten Vergütung bzw. die Übernahme der Leistung in den Produktivbetrieb stehen einer Abnahme gleich.
- 7.4 SASKIA® ist berechtigt, Teilleistungen zur Abnahme bereitzustellen.
- 7.5 Im Vertrag können konkretere Abnahmekriterien (insb. Fehlerklassen, Fehlerkorridor) festgelegt werden.

## 8 MÄNGELRECHTE BEI WERKLEISTUNGEN (GEWÄHRLEISTUNG)

- 8.1 SASKIA® gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen dem allgemein anerkannten Stand der Technik sowie der schriftlich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.
- 8.2 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer, reproduzierbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse

erforderlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

- 8.3 Soweit die Leistung mit Mängeln behaftet ist, die den vertragsgemäßen Gebrauch mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, steht dem Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zunächst das Recht auf Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Neulieferung) zu.
- 8.4 Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung steht SASKIA® zu. Im Falle der Neulieferung ist der Auftraggeber verpflichtet, die mangelhafte Leistung zurück zu gewähren. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen die Vergütung mindern oder insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist insbesondere erst dann auszugehen, wenn SASKIA® hinreichende Gelegenheit zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist oder wenn dies für den Auftraggeber aus sonstigen objektiven Gründen unzumutbar ist. SASKIA® kann zur Mangelbeseitigung Umgehungs-lösungen zur Verfügung stellen, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber aus objektiven Gründen unzumutbar.
- 8.5 Bei Rechtsmängeln (d.h. falls die vereinbarten Rechte an der vertraglichen Leistung nicht wirksam eingeräumt werden können) wird die Mangelhaftung dadurch geleistet, dass dem Auftraggeber nach Wahl von SASKIA® entweder eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Leistung verschafft wird (durch die Änderung bzw. gleichwertigen Ersetzung der Leistung oder durch die Verschaffung der erforderlichen Rechte) oder dass SASKIA® die Leistung gegen Erstattung der Vergütung zurücknimmt, der Auftraggeber muss sich hierbei gezogene Nutzungen anrechnen lassen. Die weiteren Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.6 Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Auftraggebers nach § 377 HGB bleiben unberührt.
- 8.7 Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistung von der vereinbarten Beschaffenheit sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 8.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Auftraggeber nicht nachweisbaren Fehlern, einem Einsatz in einer anderen als der vereinbarten Systemumgebung oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Eingriffen durch den Auftraggeber oder Dritte, es sei denn, dies hat keinen Einfluss auf das Entstehen des Mangels.

- 8.9 Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen – außer im Hinblick auf Schadensersatzansprüche – beträgt zwölf Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (i.d.R. ab Abnahme bzw. Lieferung).
- 8.10 Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Auftraggebers durch SASKIA® führt – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – nur zur Hemmung der Verjährung. Soweit nicht ausdrücklich anders mitgeteilt, erfolgt die Mangelbeseitigung aus Kulanz ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 8.11 SASKIA® ist berechtigt, Vergütung des Aufwands zu verlangen, soweit ein Tätigwerden aufgrund einer Meldung erfolgt, ohne dass ein Mangel vorliegt oder nachweisbar ist (es sei denn, der Auftraggeber konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag), oder bei zusätzlichem Aufwand bei Nichtreproduzierbarkeit einer gemeldeten Störung, oder bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers im Hinblick auf die Mangelbeseitigung (z.B. Mitwirkungspflichten).
- 8.12 Bei Leistungen auf Grundlage eines Kaufvertrages gelten die vorstehenden Regelungen in entsprechender Weise.

## 9 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 9.1 Die Laufzeit sowie Kündigungsmöglichkeiten werden im jeweiligen Einzelvertrag geregelt. Erfolgt keine Regelung für die Kündigung, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 9.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung.
- 9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dieses Recht besteht für SASKIA® insbesondere dann, wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Auftraggeber seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, oder der Auftraggeber seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise einstellt.

## 10 NUTZUNGSRECHTE

### 10.1 Überlassung von SASKIA®-Standardsoftware (on-premise)

Soweit SASKIA®-eigene Standardsoftware überlassen wird, gilt folgendes:

- a) Mit vollständiger Vergütungszahlung erhält der Auftraggeber an der vertragsgegenständlichen Standardsoftware nebst Benutzerdokumentation ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, nicht

unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den eigenen, internen Gebrauch.

- b) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software in den Grenzen des vertragsgegenständlichen Mengengerüsts bzw. der festgelegten Systemumgebung zu nutzen.
- c) Weitergehende Nutzungsrechte werden nicht eingeräumt. Insbesondere ist jede nicht ausdrücklich gestattete, über den Umfang bestimmungsgemäßer Nutzung hinausgehende, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Verbreitung, Wiedergabe, Zugänglichmachung oder sonstige Nutzung der Software und der zugehörigen Dokumentation, sowie eine Vermarktung oder Verwertung gegenüber Dritten, ausgeschlossen. Das Recht zur Erstellung einer Vervielfältigung zum Zweck der Datensicherung bleibt unberührt. Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich gestattet, ist ein Reverse Engineering, eine Dekompilierung, Disassemblierung oder sonstige Umwandlung in allgemein lesbare Formen nicht zulässig.
- d) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist der Parallelbetrieb auf mehreren, unabhängigen Systemen nicht gestattet.
- e) Das Nutzungsrecht kann – je nach Festlegung im Vertrag – dauerhaft (Software-Kauf) oder für eine begrenzte Laufzeit (Software-Miete) eingeräumt werden.

Im Falle einer Software-Miete ist der Auftraggeber mit Laufzeitende nicht mehr zur Nutzung berechtigt; Vervielfältigungen (insb. Installationen von Software) sind vollständig zu löschen; der Auftraggeber wird die Löschung auf Verlangen bestätigen.

### 10.2 Überlassung von Drittsoftware (on-premise)

Soweit Standardsoftware eines anderen Herstellers überlassen wird, gilt folgendes:

Der Auftraggeber erhält an der vertragsgegenständlichen Standardsoftware ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht nach Maßgabe der Lizenzbedingungen des Herstellers. Die Lizenzbedingungen des Herstellers werden vorrangiger Vertragsbestandteil. Das Nutzungsrecht kann – je nach Festlegung im Vertrag – dauerhaft oder für die vereinbarte Laufzeit eingeräumt werden.

### 10.3 Software as a Service

Soweit die Nutzung von Software als SaaS (Software as a Service) vereinbart ist, gilt folgendes:

- a) Der Auftraggeber erhält ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht, auf die Softwarefunktionalitäten

über das Internet zuzugreifen, soweit der vereinbarte Vertragszweck dies erfordert.

- b) Sofern Drittsoftware Gegenstand der SaaS-Nutzung ist, gelten zusätzlich die Lizenzbedingungen des Software-Herstellers.
- c) Darüber hinausgehende Rechte werden nicht eingeräumt. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, Dritten oder anderen als den vereinbarten Nutzern den Zugriff auf die Software oder deren Funktionalitäten zu gewähren.
- d) Sofern für die SaaS-Nutzung die Verwendung einer zu installierenden Clientsoftware erforderlich ist, erhält der Auftraggeber insoweit ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, auf die Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht, soweit der vereinbarte Vertragszweck dies erfordert.

#### 10.4 Entwicklungs- und Erstellungsleistungen

Soweit kundenspezifische Entwicklungs- oder Erstellungsleistungen (insb. Individualentwicklungen, Anpassung bzw. Customizing von Software, Installations- oder Integrationsleistungen, Konzepterstellung, sonstige individuelle Projekt- oder Dienstleistungen etc.) vereinbart sind, gilt folgendes:

Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Auftraggeber an den Ergebnissen der vertraglichen Leistungserbringung mit vollständiger Bezahlung ein nicht-ausschließliches, dauerhaftes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit der vereinbarte Vertragszweck dies erfordert.

#### 10.5 Software-Pflegeleistungen

In Hinblick auf die im Rahmen der Softwarepflege vorgenommenen Programmierungen, Änderungen und Weiterentwicklungen von Programmen (insb. Patches, Updates, Upgrades und neue Releases) gilt der Umfang des Nutzungsrechts, welcher in Hinblick auf die jeweiligen Programme bzw. deren vorherige Version vertraglich eingeräumt wurde.

#### 10.6 Schulungsunterlagen

Im Hinblick auf Schulungsunterlagen erhält der Auftraggeber ein nicht-ausschließliches, dauerhaftes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den eigenen, internen Gebrauch. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist eine Vervielfältigung nicht gestattet. Ein Recht zur Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung bzw. Wiedergabe der Schulungsunterlagen oder ein Vortragsrecht bzw. sonstige Rechte werden nicht eingeräumt.

- 10.7 Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung von SASKIA® übertragen werden; dies gilt auch für eine

Übertragung an mit dem Auftraggeber i.S.d. §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen. SASKIA® wird die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Im Falle der berechtigten Übertragung des Nutzungsrechts hat der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts dem Dritten vollumfänglich aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Auftraggeber nicht mehr zur Nutzung berechtigt; Vervielfältigungen (insb. Installationen von Software) sind vollständig zu löschen.

- 10.8 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt hinsichtlich Software keine Überlassung des Quellcodes. Im Hinblick auf Standardsoftware ist eine Quellcode-Überlassung stets ausgeschlossen.

## 11 HAFTUNG

- 11.1 SASKIA® haftet nur für solche Schäden, deren Schadensursache auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruht. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher vertraut und auch vertrauen darf und/oder Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Bei der Haftung für Schäden aufgrund der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11.2 Für Schäden, die durch den Verlust von Daten entstehen, den SASKIA® leicht fahrlässig verursacht hat, haftet SASKIA® nur in Höhe desjenigen Aufwands, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist.
- 11.3 Die in vorstehenden Absätzen geregelte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit SASKIA® eine Garantie übernommen hat. Darüber hinaus bleibt die Haftung gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlich zwingenden produkthaftungsrechtlichen Vorschriften unberührt.
- 11.4 Die Regelungen zur Haftung gemäß den vorstehenden Absätzen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SASKIA®, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

## 12 VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 12.1 Die Vergütung sowie die Abrechnungsart werden im Vertrag festgelegt. Die Vergütung kann insbesondere als Festpreis oder nach Aufwand vereinbart werden.

Für Dienstleistungen gilt, soweit im Vertrag keine andere Festlegung erfolgt, die SASKIA®-Dienstleistungs-Preisliste in der jeweils gültigen Fassung.

- 12.2 Im Vertrag genannte Preise sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- 12.3 Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Leistungserbringung. Werkleistungen werden mit Abnahme in Rechnung gestellt. SASKIA® kann erbrachte Teilleistungen separat in Rechnung stellen; dies gilt auch bei Vereinbarung eines Gesamtpreises. Abweichend hiervon können Vorauszahlungen vereinbart werden, welche vor Leistungserbringung abgerechnet werden.
- 12.4 Ist eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, erfolgt die Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze sowie eines Leistungsscheines, welcher die Arbeitsstunden nachweist. Einem Personentag liegen acht Personenstunden zugrunde. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung monatlich.
- 12.5 Reise- und Nebenkosten sind gesondert zu vergüten. Für Reise- und Nebenkosten werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Die Auswahl des Verkehrsmittels trifft SASKIA® nach wirtschaftlichen Erwägungen.
- 12.6 SASKIA® behält sich vor, die Preise für Softwarewartung und -pflege, Hosting, sowie die Tagessätze für Beratungs- und Projektleistungen nach billigem Ermessen zu erhöhen (§ 315 BGB). SASKIA® wird den Auftraggeber in diesem Fall über solche Änderungen innerhalb angemessener Frist vor deren Wirksamwerden informieren. Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn sich die Kosten um mehr als zehn Prozent erhöhen; das Kündigungsrecht muss innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Information ausgeübt werden, andernfalls gelten die erhöhten Preise als vereinbart.
- 12.7 Soweit nicht anders vereinbart, gilt folgendes: Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.
- 12.8 Eine Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung durch den Auftraggeber ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von SASKIA® schriftlich anerkannten Forderungen möglich. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes kann nur mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis erfolgen.
- 12.9 SASKIA® ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers diesem die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen.

## 13 DATENSCHUTZ

- 13.1 Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes, insbesondere der Datenschutz-Grundverord-

nung – DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG, bzw. (soweit einschlägig) anwendbarer Länderdatenschutzgesetze, ist Grundlage der Vertragsbeziehung.

- 13.2 SASKIA® verarbeitet im Rahmen der Vertragsbeziehung personenbezogene Daten des Auftraggebers. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der DSGVO. Die gesetzlich erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art. 13, 14 DSGVO) stellt SASKIA® wie folgt zur Verfügung: [www.saskia.de/datenschutz](http://www.saskia.de/datenschutz). Der Auftraggeber stellt diese Informationen seinen von der Verarbeitung betroffenen Mitarbeitern zur Verfügung.
- 13.3 Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag Gegenstand der Leistungserbringung ist, ist der Auftraggeber für den Abschluss eines schriftlichen Vertrages nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO verantwortlich. SASKIA® wird die Auftragsverarbeitung ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung und nach Weisung des Auftraggebers durchführen.
- 13.4 Soweit nicht anders vereinbart, wird SASKIA® gespeicherte Daten des Auftraggebers nach Vertragsbeendigung löschen. Mit vorheriger Anforderung können die Daten dem Auftraggeber in einem üblichen Format gegen Kostenerstattung übergeben werden.

## 14 GEHEIMHALTUNG

- 14.1 Die Parteien sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen bzw. Dritte, die nicht an der Vertragsdurchführung beteiligt sind, darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners erfolgen.
- 14.2 Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- 14.3 SASKIA® ist berechtigt, die Informationen an i.S.d. 15 ff AktG mit SASKIA® verbundene Unternehmen oder an eingesetzte Unterauftragnehmer weiterzugeben, bzw. an externe Berater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte etc., welche einer eigenen Vertraulichkeitspflicht unterliegen.
- 14.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt waren oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden, oder soweit die Informationen aufgrund einer zwingenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung offengelegt werden müssen.

## 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- 15.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bzw. dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformanfordernisses.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.4 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Chemnitz. SASKIA® ist alternativ berechtigt, das Gericht am Sitz des Auftraggebers anzurufen.